



Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans besichert

Berlin, den 10. November 1958

Kopertsky
Amtsleiter

Bebauungsplan XX-18

für das Gelände
zwischen

Deutsche Straße, Residenz- und Thaterstraße in Berlin - Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie höherer Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie
			zwingende Baulinie höherer Baufluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze höherer Baufluchtlinie

Bebaubare
Flächen
mit zulässiger
Geschoßzahl

4
1

für Wohnbauten (allgemein)
Tankstelle u. Garagen

Freiflächen:

öffentliche Grünflächen
private Freiflächen
private Grünflächen

ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude:
mit Geschoßzahl

vorhanden:
geplant:

aufzuheben:

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten
(Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

Eigentumsgrenze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante
Straßenbahnleihe

Abkürzungen:

K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen usw.
P = öfftl. Parkplatz
W = Einstellplatz für Pkw.
G = eingeschlossene Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

gez. Kopetzky

Amtsleiter

gez. Gampe

Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 28. 1. 1958

gez. Schley

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 83 vom 5. 3. 1958 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 4. 1958 bis 21. 5. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 8. 7. 1958

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez. Gampe

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Oktober 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung vom 7. 10. 1958 ist im GVBl. 61 S. 966 verkündet worden.

XX-18

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längenprofile.

Planergänzungsbestimmungen.

- Für die Wohnbauten (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. 10. 1949.
- Nachform für die Wohnbauten auf den Grundstücken an der Deutschen - und Thaterstraße: Flachdach.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 für die Stadt Berlin entsprechend.
- Die Traufhöhe der Garagen an der Thaterstraße darf 1,25 m über Gelände nicht übersteigen.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

x der Bauordnung